



Länderspezifische metrologische Überwachung 2024 Bayern

Zielsetzung der metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auftrag des gesetzlichen Messwesens Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5/6 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

Die europäische Rechtsgrundlage für die Marktüberwachung ist in der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 169, S. 1 vom 25.6.2019) sowie in Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) niedergelegt.

Die nationale Rechtsgrundlage der metrologischen Überwachung sind das Mess- und Eichgesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung, die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de), das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung – FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) in der jeweils geltenden Fassung.

Alle Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.

Nationale Rechtsgrundlagen am Ende der Zusammenfassung.

| Untersuchungsgegenstand | Erläuterung |
|---|---|
| Verwendungsüberwachung: Weihnachtsmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 und 26 MessEV) | Die Verwendungsüberwachung bei der Waagen- und Ausschankmaßverwendung auf Weihnachtsmärkten, soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden, um damit den für den Eichvollzug zuständigen Abteilungen die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. |
| Verwendungsüberwachung: Wochenmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 und 26 MessEV) | Die Verwendungsüberwachung bei der Waagenverwendung auf Wochenmärkten, soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden, um damit den für den Eichvollzug zuständigen Abteilungen die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. |
| Verwendungsüberwachung: Saisonverkauf (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 und 26 MessEV) | Die Verwendungsüberwachung bei der Waagenverwendung beim Saisonverkauf, soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden, um damit den für den Eichvollzug zuständigen Abteilungen die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. |
| Verwendungsüberwachung: Volksfeste (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 und 26 MessEV) | Die Verwendungsüberwachung bei der Waagen- und Ausschankmaßverwendung auf Volksfesten, soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. |
| Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 MessEG) | Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichfrist bis 31.12.2023 werden auf Vorliegen von Anträgen auf Eichung hin geprüft. Liegt ein solcher nicht vor, erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung (Betrieb oder Bereithaltung) vorliegt. Beanstandungsquoten aus vorangegangenen Überwachungsaktionen rechtfertigen diese jährliche Verwendungsüberwachung. Zudem wird überprüft, ob von Herstellern konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32 MessEG von Verwendern angezeigt wurden. |
| Verwendungsüberwachung: Elektrizitätszähler auf Campingplätzen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 MessEG) | Elektrizitätszähler auf Campingplätzen wurden bereits vor dem 1.1.2015 im Zuge einer bundesweiten Schwerpunktaktion überprüft. Nach Neufassung des Eichrechts am 1.1.2015 wird unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 Nr. 10 u. 11 MessEV die Verwendung von Elektri- |



| Untersuchungsgegenstand | Erläuterung |
|---|--|
| | <p>zitätszählern jährlich mit dem Ziel einer flächendeckenden Nachschau auf allen bayerischen Campingplätzen überprüft.</p> |
| <p>Verwendungsüberwachung: Längenmessgeräte in Bau- und Gartenmärkten (Abschnitt 3 MessEG)</p> | <p>Aufgrund von Auffälligkeiten im Bundesland BW erhielten alle Bundesländer den Auftrag, Längenmessgeräte in Bau- und Gartenmärkten prüfen. Wegen der unbefristeten Eichfrist wurden diese nie überwacht. Viele Beanstandungen aufgrund von Eingriffen, die zum Erlöschen der Eichfrist führten, kamen durch dieses Pilotprojekt zu Tage. Auch weitere Möglichkeiten der Längenmessung werden registriert.</p> |
| <p>Verwendungsüberwachung: Brutto-für-Netto-Verkauf (§ 33 Abs. 1 MessEG; § 26 MessEV)</p> | <p>Da die letzten jährlich stattfindenden, bayernweiten Aktion zwar sinkende, aber immer noch zu hohe Beanstandungsquoten bei untersuchten Verkaufsstellen ergaben, ist es unabdingbar, die jährliche Überwachung weiterhin durchzuführen. Es wird vermutet, dass eine hohe Beanstandungsquote feststellbar sein wird. Durch Brutto-für-Netto-Verkäufe werden Bürgerinnen und Bürger unmittelbar beim Kauf von Waren benachteiligt und der Wettbewerb unlauter, da mehr Gewicht in Rechnung gestellt als tatsächlich abgegeben wird. Eine erneute systematische Nachschau ist deshalb angemessen. Diese Aktion ist fester Bestandteil des MÜ-Programmes.</p> |
| <p>Verwendungsüberwachung: Eichfrist von Transportmessbehältern, Bierzählern (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 MessEG)</p> | <p>Aufgrund von auffallend zurückgegangenen Eichanträgen bei Transportmessbehältern und Bierzählern, soll im Rahmen dieser VÜ untersucht werden, ob diese ungeeicht verwendet werden. Transportmessbehälter (außer Kegs und Fässer), besitzen eine Eichfrist von 9 Jahren, Bierzähler 2 Jahre.</p> |
| <p>Marktüberwachung: Produktmangelsicherung bei AdBlue-Zapfpunkten (Abschnitt 2 MessEG)</p> | <p>Überprüfung, ob neu in Verkehr gebrachte AdBlue-Zapfpunkte ab 2022 über eine Produktmangelsicherung verfügen, welche bei vergangenen Eichungen älterer Messanlagen beanstandet wurde und die Gefahr für den Verbraucher birgt, dass anstatt Produkt, Luft gemessen wird, sollte der Vorrat zur Neige gehen. Eine solche Einrichtung wird durch die MID in Anh. VII Nr. 5.3 gefordert.</p> |
| <p>Verwendungsüberwachung: Kontrollen von Messanlagen auf Fahrzeugen (Abschnitt 3 MessEG)</p> | <p>Durch Kontrollen zusammen mit der Polizei werden Fahrzeuge mit Messanlagen aus dem fließenden Verkehr entnommen und die Aufschriften und Kennzeichnungen, ggf. auch messtechnische Anforderungen, geprüft.</p> |

Rechtsgrundlagen

- 1** Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (alle Rechtsgrundlagen auf www.gesetze-im-internet.de)
- 2** Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- 3** Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG) vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung
- 4** Fertigpackungsverordnung (FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504), in der jeweils geltenden Fassung

Gregor Stadler
Technischer Amtmann

Ref. 4.1 – Metrologische Überwachung

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Hauptsitz Bad Reichenhall
Wittelsbacherstraße 14, 83435 Bad Reichenhall
Tel. +49 (0)8651 974767-72
Fax +49 (0)8651 974767-99
gregor.stadler@LMG.bayern.de
www.LMG.bayern.de